

vertreter der Verwaltungsbeschwerdeinstanz, sozusagen von allen übrigen Richterposten, von allen Regierungsämtern, sowie von den höheren Beamtenstellen. So wurde aus der Ernennungszuständigkeit ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Instrument gegen die Meinungsfreiheit.

Vom Liechtenstein-Institut zum Vorgehen des Fürsten eingeholte externe Rechtsgutachten kamen zum Schluss, dass Verfassung und EMRK verletzt worden sind: Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Eingriff in das Recht auf willkürfreien Zugang zu öffentlichen Ämtern, Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz, Fehlen eines innerstaatlichen Rechtsschutzes.⁴⁴

Die liechtensteinische Öffentlichkeit gelangte mit einer Petition vom 11. August/1. September 1995 mit über 2500 Unterschriften unter Hinweis auf die durch die Verfassung garantierten Grundrechte in «grosser Sorge» an den Landtag: Sie berief sich auf «das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Zugang der Landesangehörigen zu öffentlichen Ämtern und die Unabhängigkeit der Richter» und verlangte, «ohne weiteren Verzug die notwendigen und geeigneten Schritte zu unternehmen, um die offenen Fragen und Widersprüche, die sich im Zusammenhang mit der Kontroverse zwischen dem Landesfürsten und dem Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz ergeben, einer Klärung zuzuführen».⁴⁵

Der Landtag hatte sich schon am 23. März 1995 aufgrund eines Schreibens des Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz in nichtöffentlicher Sitzung mit dem Fall befasst und daraufhin Herbert Wille die einhellige Auffassung mitgeteilt, «dass die Führung des Amtes des Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz [...] nicht in Frage gestellt» sei, und auch festgehalten, dass «der Landtag das Ernennungsrecht des Fürsten gemäss Art. 97 der Verfassung nicht in Frage» stelle.⁴⁶ Einige Zeit später, in der Sitzung vom 14. September 1995, behandelte der Landtag auch die vorerwähnte Petition, in welcher «die bisherige Handlungsweise des Landtags und der Regierung in dieser schwerwiegenden Angelegenheit, die unsere staatlichen Institutionen

⁴⁴ Rechtsgutachten Frowein, J.A., vom 18.5.1995, und Höfling, W., vom 29.5.1995, samt Dokumentation und Stellungnahme des Liechtenstein-Instituts vom 1.6.1995 im Anhang, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 2/1995.

⁴⁵ Petition im Anhang zu Landtagsprotokoll vom 14.9.1995.

⁴⁶ Vgl. Batliner (Anm. 11), Rz. 105.